

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2023.00027 vom 7. März 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2023.00027

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2023.00027 du 7 mars 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2023.00027 del 7 marzo 2023

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern 01.01.-31.12.2020 | Querulatorische Rechtssuche. Auf die querulatorische Eingabe ist ohne Weiterungen nicht einzutreten, nachdem der für die Pflichtige handelnde Verwaltungsrat bereits zuvor mit ähnlich querulatorischen Rechtsmitteleingaben aufgefallen ist. Androhung, analoge Eingaben inskünftig unbehandelt zurückzuschicken oder ohne förmliche Erledigung und ohne Antwort abzulegen (E. 1). Ausgangsgemässe Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen; kein Anspruch auf wohlfeile Rechtspflege bei querulatorischer Rechtssuche (E. 2). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 2

Abteilung SB.2023.00027 Verfügung der Einzelrichterin vom 7. März 2023 Mitwirkend: Verwaltungsrichterin Viviane Sobotich, Gerichtsschreiber Felix Blocher. In Sachen A SA, Beschwerdeführerin, gegen Kanton Zürich, vertreten durch das kantonale Steueramt, Beschwerdegegner, betreffend Staats- und Gemeindesteuern 1.1.2020–31.12.2020, hat sich ergeben: I. Die in Zug domizilierte A AG (nachfolgend: die Pflichtige) wurde mit Einschätzungsentscheid vom 7. November 2022 für die Steuerperiode 2020 mit einem steuerbaren Reingewinn von Fr. ... (Reingewinn gesamt Fr. ...; Steuersatz 8 %) und einem steuerbaren Eigenkapital von Fr. ... (Eigenkapital gesamt Fr. ...; Steuersatz 0,75 %) eingeschätzt. Die hiergegen erhobene Einsprache wies das kantonale Steueramt am 5. Dezember 2022 ab. II. Auf den hiergegen erhobenen Rekurs trat das Steuerrekursgericht am 24. Januar 2023 nicht ein. III. Mit Beschwerde vom 1. März 2023 erhob die Pflichtige gegen den Entscheid vom 24. Januar 2023 des Steuerrekursgerichts beim Verwaltungsgericht "Vorsorgliche Beschwerde" und beantragte, es sei vorab ein zuständiges unabhängiges und unparteiisches Gericht im Sinne von Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) zu bestimmen und mit dem Fall zu betrauen, es sei der vorinstanzliche Entscheid als nichtig bzw. ungültig zu betrachten und vollständig aufzuheben, es sei der "Rekursentscheid für 2020" (recte: Einspracheentscheid) vom 24. Januar 2023 vollständig aufzuheben und es sei festzustellen, dass keine Steuerpflicht bestehe. Eventualiter sei das Verfahren an die Vorinstanz zurückzuweisen. Es wurden weder die vorinstanzlichen Akten beigezogen noch Stellungnahmen der Vorinstanzen eingeholt. Die Einzelrichterin erwägt: 1. 1.1 Gemäss § 153 Abs. 4 in Verbindung mit § 147 Abs. 4 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG) muss eine beim Verwaltungsgericht erhobene Beschwerde einen Antrag und eine Begründung enthalten. Ist ein Nichteintretensentscheid des Steuerrekursgerichts angefochten, darf das Verwaltungsgericht lediglich überprüfen, ob die vorinstanzliche Beurteilung der Eintretensfrage an beschwerdefähigen Rechtsmängeln leidet. Ein weitergehender

materiell-rechtlicher Entscheid ist dem Gericht jedoch verwehrt (BGr, 26. Mai 2004, 2A.495/2003, E. 1.3). Die Beschwerde gegen einen steuerrekursgerichtlichen Nichteintretensentscheid muss sich damit zwingend mit der (vorinstanzlichen) Eintretensfrage befassen, um als genügend begründet zu gelten, ansonsten gemäss § 153 Abs. 4 in Verbindung mit § 147 Abs. 4 Satz 2 grundsätzlich eine Nachfrist zur Beschwerdeverbesserung anzusetzen ist, unter Androhung eines Nichteintretensentscheids im Säumnisfall (vgl. Felix Richner et al., Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 4. A., Zürich 2021, § 147 N. 28 ff., 46). Bei offenkundig querulatorischen Eingaben kann die Ansetzung einer Nachfrist unterbleiben, insbesondere wenn bereits zuvor mit ähnlichen Eingaben die Instanzen beübt wurden (vgl. Richner et al., § 147 StG N. 30; Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 5 N. 79 ff.). Querulatorische Rechtsmitteleingaben zeichnen sich wiederum dadurch aus, dass sie nicht auf den Schutz berechtigter Interessen abzielen und somit keinen Rechtsschutz verdienen, mitunter ein Rechtsinstitut zweckentfremdet wird. Ziel des querulatorischen Verhaltens ist oft die blosser Beübung der Instanzen oder die Schikanierung der übrigen Prozessbeteiligten durch eine unsinnige, auf systematische Obstruktion oder auf Zeitgewinn angelegte trölerische Prozessführung (Marco Weiss, Umgang mit querulatorischen Persönlichkeiten, Sicherheit & Recht 2/2019, S. 62 ff., 65; Marco Weiss, Querulatorische und rechtsmissbräuchliche Eingaben, AJP 2021, S. 640 ff.). Derartiges Verhalten erscheint rechtsmissbräuchlich und verdient keinen Schutz, weshalb auf offenkundig querulatorische Rechtsmitteleingaben ohne Weiterungen nicht einzutreten ist oder die querulatorische bzw. rechtsmissbräuchliche Eingabe "ohne Weiteres zurückgeschickt" werden kann (vgl. dazu die Regelung in Art. 132 Abs. 3 der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO]). Bei wiederholten Verstössen ist es überdies zulässig, weitere querulatorische Eingaben ohne förmliche Erledigung und ohne Antwort abzulegen (Plüss, Kommentar VRG, § 5 N. 84, mit Verweis auf BGr, 5. Dezember 2011, 5D_223/2011 und BGr, 12. April 2011, 6B_250/2011, E. 3).

1.2 Im Licht dieser Sach- und Rechtslage hielt das Steuerrekursgericht in seinem Nichteintretensentscheid vom 24. Januar 2023 sinngemäss zusammengefasst fest, dass die Pflichtige bzw. deren Verwaltungsrat B bereits wiederholt mit querulatorischen und rechtsmissbräuchlichen Eingaben die Instanzen beschäftigt hätte. Auch die aktuelle Rechtsmitteleingabe weise offenkundig querulatorische und inhaltlich wirre Züge auf, indem dem Kanton Zürich bzw. den Zürcher Gemeinden trotz klarer Rechtsgrundlage jegliche Zuständigkeit bzw. Steuerbefugnis abgesprochen werde. Solche Eingaben, welche gleichzeitig auch noch die Autorität der angerufenen Gerichte selbst in Abrede stellen würden, hätten nicht die demokratische Durchsetzung von materiellem Recht (hier Steuerrecht), sondern die Lahmlegung des Staates bzw. der Verwaltung und Gerichte zum Ziel. Eine derartige Zweckentfremdung eines Rechtsinstituts erweise sich als rechtsmissbräuchlich und verdiene keinen Schutz, weshalb auf den Rekurs ohne Weiterungen bzw. ohne Gewährung einer Nachfrist zur Rekursbegründung nicht einzutreten sei.

1.3 Die Pflichtige setzt sich mit diesen Erwägungen nicht substantiiert auseinander, sondern wiederholt vor Verwaltungsgericht ihre offenkundig querulatorischen sowie überwiegend wirren Argumente und bestreitet überdies auch die Zuständigkeit, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des angerufenen Gerichts und die (Form-)Gültigkeit der richterlichen Entscheidungen. Die Rechtsmitteleingabe enthält weiter abstruse Verschwörungstheorien zur angeblich fehlenden Staatlichkeit der Schweizerischen Eidgenossenschaft etc., welche eine radikal staatsablehnende Haltung offenbaren und

Ähnlichkeiten zur sogenannten "Reichsbürgerbewegung" in Deutschland aufweisen. Ansonsten enthält die Beschwerde keine substantiellen Ausführungen, welche die angefochtene Steuereinschätzung infrage stellen könnten. Der für die Pflichtige handelnde Verwaltungsrat B ist bereits zum wiederholten Mal mit solchen querulatorischen Eingaben aufgefallen (vgl. VGr, 21. Dezember 2022, SB.2022.00107, E. 4.1 und BGr, 3. August 2022, 2C_624/2022, E. 2.2, alle die Pflichtige bzw. deren Verwaltungsrat betreffend). Zuletzt führte der für die Pflichtige handelnde Verwaltungsrat eine praktisch identisch begründete Beschwerde für eine weitere von ihm kontrollierte Gesellschaft, welche vom Verwaltungsgericht als klar querulatorisch qualifiziert wurde (VGr, 22. Februar 2023, SB.2023.00024 [nicht rechtskräftig]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.